

Hinweisblatt zur Vergnügungssteuer

- a) Die zunächst fällige Mitteilung besteht für jedes Aufstellunternehmen aus einer Änderungsmitteilung zur Vergnügungssteuer (An- und Abmeldung), Titelbogen zur Anmeldung der Vergnügungssteuer (Steueranmeldung) und einem Anlagebogen zur Anmeldung der Vergnügungssteuer (Selbstberechnung). Dabei ist für jeden genutzten Aufstellungsort (Gaststätte, Spielhalle) ein gesonderter Anlagebogen zu fertigen.
- b) Auf den Änderungsmitteilungen sind sämtliche Geldspielgeräte einzeln und mit ihrer Zulassungsnummer sowie mit dem Datum der Anmeldung oder Abmeldung (Daten ihrer erst- und letztmaligen Kassierung) anzugeben. Für die Spielgeräte ohne Geldgewinnmöglichkeit ist die Zahl der Geräte zu vermerken.
- c) Nach § 8 der Vergnügungssteuersatzung ist der Steuerschuldner verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch, die Außerbetriebnahme von Apparaten und sonstigen Spieleinrichtungen innerhalb eines Monats der Stadtverwaltung Großenhain, GB Finanzen und Allgemeine Verwaltung, Hauptmarkt 1, 01558 Großenhain auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck „Änderungsmitteilung“ mitzuteilen.
- d) Der Steuerschuldner ist laut § 7 der Vergnügungssteuersatzung verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen (Titelbogen zur Anmeldung der Vergnügungssteuer). Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadtverwaltung Großenhain eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer auf eines der Konten der Stadtverwaltung Großenhain IBAN: DE32 8505 5000 3044 0000 59, BIC: SOLADES1MEI der Sparkasse Meißen oder IBAN: DE12 8509 5004 8008 0010 07, BIC: GENODEF1MEI der Volksbank Raiffeisenbank Meißen Großenhain eG zu entrichten. Eine Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich (§ 168 AO).
- e) Die Stadtverwaltung Großenhain kann - auch im Nachhinein - die Vorlage von Geschäftsunterlagen (z.B. Zählwerkausdrucke) verlangen, an Hand derer sich die Richtigkeit der in der Steueranmeldung gemachten Angaben überprüfen lässt.
- f) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Spielautomatensteuer können die Bediensteten der Stadtverwaltung Großenhain ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung, Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldnern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein könnten. Die Steuerschuldner und die von Ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.
- g) Rein vorsorglich weisen wir daraufhin, dass eine verspätete oder fehlerhafte Mitteilung der aufgestellten Geräte ordnungswidrig ist und mit Geldbuße geahndet werden kann. Gleiches gilt für versäumte oder fehlerhafte Mitteilungen zu Änderungen im Automatenbestand. Eine verspätete Abgabe der Steueranmeldung kann zur Festsetzung von Verspätungszuschlägen (§ 152 AO) führen. In einem solchen Falle kann die Behörde die Besteuerungsgrundlagen schätzen (§ 162 AO).
- h) Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Rufnummer 0 35 22 / 304-230 gern zur Verfügung.